Auszüge aus der AllgWaffG Verordnung:

Schießsportleiter

Vereine müssen eine **verantwortliche Aufsichtsperson** (in der Regel den Vereinsschießsportleiter) bestellen und der zuständigen Behörde melden, um einen sicheren Schießbetrieb zu gewährleisten.

Mindestvoraussetzung für die verantwortliche Aufsichtsperson:

- 1. Volljährigkeit
- 2. Zuverlässigkeit
- 3. Waffensachkundenachweis (wenn mit Feuerwaffen geschossen wird)
- 4. Qualifizierung für die Standaufsicht

Wenn Kinder oder Jugendliche schießen muß die verantwortliche Aufsichtsperson eine Qualifizierung für die Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen besitzen.(JuBaLi)

Aufsicht/Standaufsicht

muß eine **zuverlässige** und **sachkundige** Person sein, die eine 4-stündige Qualifizierung für Standaufsichten absolviert haben.

Schützen ohne Waffensachkunde erhalten nach der 4stündigen Qualifizierung eine Lizenz zur Aufsicht für Luftdruckwaffen.

Jagdscheininhaber gelten als zuverlässig und

sachkundig,

benötigen aber die Qualifizierung.

Jugendsportleiter

Vereine müssen ab 01.04.2004 mindestens einen Verantwortlichen mit gültiger **Jugendbasis-Lizenz** nachweisen ohne dessen Anwesenheit auf dem Schießstand darf kein Schießsport mit Jugendlichen stattfinden. Er hat die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen in seiner Obhut und muß jederzeit Einfluß auf die Aufsichten nehmen können.

WBK für Vereine

Es können Waffenbesitzkarten für Vereine auf die juristische Person Schützenverein ... äusgestellt werden. Zusätzlich kann die Ordnungsbehörde die Eintragung einer natürlichen Person fordern. Alle Personen mit Zugang zu den Vereinswaffen müssen der Behörde in Listenform gemeldet werden.

Transport von Waffen

Waffen müssen ungeladen und nicht zugriffsbereit in einem(Ä: verschlossenen) Koffer oder einem Etui transportiert werden. (Kleines Schloss durch den Reiß-Verschluss ist ausreichend)

Das Ziel des Transportes muß nachweisbar sein.(Einladung zum Wettbewerb) Schloss geöffnet und mit Pufferpatrone. Mitzuführende Papiere: Personalausweis, WBK oder Kopie der Waffenbesitzkarte. Beauftragte oder Mitglieder einer schießsportlichen Vereinigung dürfen, auch ohne in Besitz einer eigenen waffenrechtlichen Erlaubnis zu sein, Waffen unter den oben angeführten Voraussetzungen transportieren, wenn nicht Anhaltspunkte vorliegen, die für eine Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit der jeweiligen Personen im waffenrechtlichen Sinne sprechen.

Solange solche Anhaltspunkte nicht vorliegen, ist von der Zuverlässigkeit und Geeignetheit der jeweiligen Personen auszugehen.

Munition ist immer getrennt von der Waffe zu transportieren

Schießen mit Laser- oder Lichtkegelanlage

Keine Altersbegrenzung oder besondere Auflagen für Kinder. Die Gewehre, auf die die Anlagen montiert sind, sollten durch zuschweißen des Laufes unbrauchbar gemacht werden. (Ä.: Nach § 42 WaffG gibt es ein Führungsverbot für Anscheinswaffen, d.h. außerhalb des Schießstandes im öffentlichem Raum muß durch besondere Markierungen deutlich sein, dass es keine echte Waffe ist, z.B. neonfarbige Waffenteile heben den Anschein einer echten Waffe auf)

Führen eines Schießbuches

Personen die eine Waffenbesitzkarte zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Waffen beantragen wollen, müssen ein Jahr vor dem Antrag und 3 Jahre nach der Genehmigung ein Schießbuch eigenverantwortlich führen. Der Vorsitzende des Vereins braucht die Angaben nur abzuzeichnen. Angaben und Eintragungen müssen nachvollziehbar und überprüfbar sein.

Ausnahmegenehmigungen für Kinder unter 12 Jahren

Der Hausarzt kann das Gutachten ausstellen. Er muß dem Kind eine dem Alter entsprechende körperlich und geistig normale Entwicklung bestätigen. Weitere Angaben: Stichtag, Geburtsdatum des Kindes, Einverständniserklärung der Eltern, Bestätigung des Vereins , daß das Kind für den Schießsport begabt ist. Begründung z.B. durch Laserschießen.

Meldepflicht der Vereine von ausgetretenen oder ver-

Der Verein meldet dem Kreisschützenverband die ausgetretenen oder verstorbenen Mitglieder. Der KSV **meldet** verstorbene oder ausgetretene Mitglieder bis zum 31.01. jeden Jahres an den Landkreis.

Bescheinigungen der Vereine zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen Die Bescheinigung des Vereins über das Bedürfnis zum Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe 'der Zeitraum der regelmäßigen Teilnahme am Schießsport und die erforderliche Waffensachkundeprüfung müssen vom entsprechenden Schießsportverband bestätigt werden.

(Kopiervorlagen sind auf der KSV Web-Seite vorhanden)

Ä.: Regelmäßig bedeutet mindestens 12 x im Jahr intensiv (mehrere Disziplinen) oder 18 x am Schießen teilnehmen.